OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350549/3/KLi

Datum:
Linz, 13. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. Mai 2018 der C. A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft F. vom 30. April 2018, GZ: BHFR-2016-397489/50-VC, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Kürzung um 15 % für den Zeitraum von 1. Mai 2018 bis 31. August 2018 von der konkreten Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erfolgen hat und nicht vom generell maßgeblichen Mindeststandard. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 30. April 2018, GZ: BHFR-2016-397489/50-VC, die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Beschwerdeführerin - Bf (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Zeitraum von 1. Mai 2018 bis 31. August 2018 um 138,20 Euro (= 15 % des Mindeststandards) reduziert.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 22. Mai 2018, in der die Beschwerdeführerin zusammengefasst vorbringt, die Kürzung sei ungerechtfertigt. Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG habe sie ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 sei bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen. Gemäß Abs. 4 seien bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistung die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Die Bf sei alleinerziehende Mutter von drei Kindern. Ihr jüngster Sohn sei drei Jahre alt und besuche die Flexigruppe im Kindergarten F., ab September sei er in einem anderen Kindergarten angemeldet. Die Bf werde vom AMS betreut. In der Betreuungsvereinbarung sei festgehalten, dass sie dem Arbeitsmarkt für 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen müsse.

Somit ergebe sich, dass die Arbeitssuche für die Bf auf F. und die nächste Umgebung eingeschränkt sei. Die Aufnahme einer weiter entfernten Arbeit sei nicht zumutbar. Die Bf habe sich auf alle passenden Stellen beworben, welche auf Grund ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar wären. Sie habe ihre Bemühungspflicht nicht verletzt. Die Kürzung sei daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Außerdem sei die Berechnung der Kürzung unrichtig vom Mindeststandard vorgenommen worden. Die 15%-ige Kürzung dürfe nur von der tatsächlich gewährten Leistung vorgenommen werden. Die tatsächlich gewährte Leistung betrage 292,28 Euro, 15 % davon würden nur 43,84 Euro ausmachen und würde der Auszahlungsbetrag für die Bf 248,44 Euro betragen.

I.3. Die Beschwerde wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 22. Juni 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 38 entgegenstehen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin bezieht im Zeitraum von 1. Mai 2018 bis 31. August 2018 Leistungen des AMS in Form von Notstandshilfe in Höhe von monatlich 629,02 Euro.

II.2. Zusätzlich hat die Beschwerdeführerin grundsätzlich Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, wobei der Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind (§ 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV) zugrunde zu legen ist. Dieser Mindeststandard beträgt für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 31. August 2018 monatlich 921,30 Euro.

II.3. Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid festgestellt, dass die Beschwerdeführerin gegen ihre Bemühungspflicht gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG verstoßen habe, weshalb eine Kürzung um 15 % des Mindeststandards vorgenommen worden sei.

Die Beschwerdeführerin führt dagegen aus, sie habe ihre Bemühungspflicht nicht verletzt, sondern sie sei dieser im Rahmen der Zumutbarkeit nachgekommen.

II.4. Bereits in den Bescheiden vom 6. September 2017 und vom 9. Jänner 2018 wurde die Bf aufgefordert monatlich mindestens fünf Bewerbungen an die belangte Behörde zu übermitteln; jeweils mit dem Hinweis, dass ansonsten eine Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgen werde. Mit 11. Jänner 2018 erging eine diesbezügliche Ermahnung an die Bf. Die Bf legte ab Jänner 2018 keine Bewerbungen bei der belangten Behörde vor. Im Ergebnis ist daher von einer Verletzung der Bemühungspflicht auszugehen

II.5. Ferner wendet sich die Bf gegen die Berechnung der Kürzung in ihrem Fall. Die 15%-ige Kürzung sei von dem Betrag abzuziehen, der ihr tatsächlich ausbezahlt werde. Die Kürzung um 138,20 Euro wäre nur dann korrekt, wenn sie tatsächlich den vollen Mindeststandard von 921,30 Euro erhalten würde.

II.6. Bei Zugrundelegung der Rechtsansicht der Beschwerdeführerin würde sich die Berechnung anhand des Berechnungsblattes der belangten Behörde wie folgt darstellen:

Mindeststandard:	921,30 Euro
abzüglich Einkommen:	- 629,02 Euro
Zwischensumme:	292,28 Euro
Kürzung (15 %):	- 43,84 Euro
Auszahlung:	248,44 Euro

II.7. Welche Auffassung zutrifft – jene der belangten Behörde oder jene der Beschwerdeführerin – ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde. Die Beschwerdeführerin wendet sich in ihrer Beschwerde gegen den Vorwurf der Verletzung der Bemühungspflicht und gegen die Berechnung der Kürzung. Weitere Erhebungen und Sachverhaltsfeststellungen sind nicht erforderlich. Die Entscheidung kann anhand des vorliegenden Akteninhaltes vorgenommen werden.

III.2. Welche Auffassung zutrifft – jene der belangten Behörde oder jene der Beschwerdeführerin – ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Wie bereits zu Punkt I.4. ausgeführt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

§ 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend

selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen. Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

V.2. Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob die Bf eine Verletzung der Bemühungspflicht zu verantworten hat. Bereits in den Bescheiden vom 6. September 2017 und vom 9. Jänner 2018 wurde die Bf aufgefordert monatlich mindestens fünf Bewerbungen an die belangte Behörde zu übermitteln; jeweils mit dem Hinweis, dass ansonsten eine Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgen werde.

Die Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung setzt ferner eine vorhergehende Ermahnung voraus. Mit 11. Jänner 2018 erging eine diesbezügliche Ermahnung an die Bf. Die Bf legte ab Jänner 2018 keine Bewerbungen bei der belangten Behörde vor. Im Ergebnis ist daher von einer Verletzung der Bemühungspflicht auszugehen

V.3. Gegenständlich liegen widerstreitende Auffassungen dazu vor, ob die Kürzung des Mindeststandards, wie von der belangten Behörde vorgenommen zu erfolgen hat, oder ob die Kürzung der Leistung, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, zu erfolgen hat.

V.4. Die *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* führt dazu lediglich aus:

„Abs. 4 legt den Regelfall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft umzugehen ist. Demnach hat – wie bereits bisher vielfach und der Praxis üblich – zunächst eine Ermahnung zu erfolgen. Diese Ermahnung hat nachweislich zu erfolgen und kann z.B. im Rahmen eines Schreibens der Behörde, einer Niederschrift oder eines Aktenvermerks dokumentiert werden. Fruchtet die Ermahnung nicht, so hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung bis maximal 50% des Mindeststandards jener Person(en) zu erfolgen, die ihre Obliegenheit nicht nachkommt (nachkommen).“

V.5. Betrachtet man zunächst den Gesetzestext des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, so ist nicht der Mindeststandard zu kürzen, sondern die Leistung des Hilfeempfängers. Diese Bestimmung kann zunächst nur so ausgelegt werden, dass die Berechnung der Kürzung von der konkreten Leistung und nicht vom (generellen) Mindeststandard vorgenommen wird. Der Mindeststandard spielt sodann in dieser

Norm nur insofern eine Rolle, als die Kürzung mit 50 % desselben gleichsam „gedeckelt“ ist.

Für die gänzliche Streichung der Mindestsicherung ist § 11 Abs. 5 Oö. BMSG heranzuziehen. Auch hier ergibt sich aber aus dem Gesetzestext, dass es sich um eine weitergehende Kürzung der Leistung handelt. Schon der Wortlaut der Bestimmung ergibt daher nur eine Kürzung der Leistung und nicht eine Kürzung des anzuwendenden Mindeststandards.

Andernfalls wären auch Konstellationen denkbar, in denen ein Hilfeempfänger nur eine sehr geringe Aufzahlung beispielsweise zum Arbeitslosengeld erhält und durch die Kürzung des Mindeststandards und nicht der Leistung im Ergebnis auch das Arbeitslosengeld „mitgekürzt“ würde.

V.6. Dass der Gesetzgeber eine so weitgehende und in andere Leistungen eingreifende Kürzung vornehmen wollte, lässt sich aber auch aus der *Beilage 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode* nicht entnehmen, ist doch auch dort stets die Rede von der Kürzung der Leistung, nicht aber von der Kürzung des Mindeststandards.

V.7. Auch in den Erkenntnissen vom 16. Jänner 2017, GZ. LVwG-350283/5/Bm/SH, vom 15. Februar 2018, GZ. LVwG-350432/2/Bm/To und vom 22. März 2018, GZ. LVwG-350487/2/KLi hatte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dieser Frage auseinanderzusetzen und insbesondere in der Entscheidung vom 15. Februar 2018, GZ. LVwG-350432/2/Bm/To ausgeführt, dass sich *„entsprechend § 11 Abs. 4 Oö. BMSG eine Kürzung nur auf die tatsächlich geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen kann.“*

V.8. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und spruchgemäß dahingehend zu entscheiden, dass für die 15%-ige Kürzung nur der tatsächliche Leistungsbetrag und nicht der Mindeststandard an sich heranzuziehen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Bei der Beurteilung der Verletzung der Bemühungspflicht handelt es sich stets um nicht verallgemeinerungsfähige konkrete Einzelfälle. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Die gegenständliche Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer